

II-10618 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 30.3.1990
GZ.: 10.101/26-XI/A/1a/90

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

4899 IAB
1990 -04- 02
zu 4963 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4963/J betreffend Mineralöllagerverordnung, welche die Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Eigruber am 2. Februar 1990 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die aufgezeigte Problematik ist in meinem Ressort bereits seit längerem bekannt; dies ist auch aus dem Umstand zu ersehen, daß schon im Jahr 1975 vom damaligen Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die Verordnung BGBl.Nr. 241/1975 über das Verwenden von Doppelwandbehältern aus Stahl zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen erlassen wurde.

Zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Nach mehrjährigen Vorarbeiten wurde bereits im Jahr 1981 der Entwurf einer Verordnung über die Lagerung und Abfüllung brenn-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

barer Flüssigkeiten (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF) dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet. Das äußerst umfangreiche Ergebnis dieses Begutachtungsverfahrens wurde im Rahmen einer informellen Arbeitsgruppe ausgewertet, in der Vertreter der berührten Bundesministerien und Interessenvertretungen sowie einschlägige Fachleute mitgearbeitet haben (insgesamt fanden 100 jeweils vierstündige Plenarsitzungen und mehrere Sitzungen technischer Experten statt).

Anläßlich einer 1988 von meinem Ressort vorgenommenen redaktionellen Überarbeitung des Verordnungsentwurfs wurden auch die Länder nochmals mit dem Entwurf (Stand 7. Juli 1988) befaßt.

Nach Abschluß der derzeit durchgeführten Endredaktion wird diese - über 130 Paragraphen umfassende - Verordnung unverzüglich erlassen werden; sie soll nicht nur für gewerbliche Betriebsanlagen gelten, sondern auch für Eisenbahnanlagen, Rohrleitungsanlagen, Betriebsanlagen auf Zivilflugplätzen und Apotheken sowie für nach § 27 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes bewilligungspflichtige Betriebe.

